



**Ergänzende Bedingungen**  
der Gemeindewerke Haßloch GmbH  
zu der Stromgrundversorgungsverordnung  
– StromGVV -



Auf Grundlage der *Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)* gelten für die Gemeindewerke Haßloch GmbH nachfolgende *Ergänzende Bedingungen*:

**1. Ablesung** (zu § 11 StromGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

**2. Abrechnung** (zu §§ 12 StromGVV)

**2.1 Abrechnung und Abschlagszahlungen**

Die Abrechnung des Stromverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich kostenfrei statt. Die Gemeindewerke Haßloch GmbH erhebt 11 monatliche Abschlagszahlungen.

2.2 Abweichend von Ziff. 3.1 bietet die Gemeindewerke Haßloch GmbH an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) kostenpflichtig nach Maßgabe der Ziffern 2.3 bis 2.4 abzurechnen (s. Preisblatt).

2.3 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der Gemeindewerke Haßloch GmbH vom Kunden möglichst in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

**3. Zahlungsweise** (zu § 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) Lastschriftverfahren

*Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die Gemeindewerke Haßloch GmbH unter entsprechender Anweisung an das Kreditinstitut, die gezogenen Lastschriften einzulösen, erfolgt ausschließlich schriftlich und kann jederzeit widerrufen werden.*

b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von den Gemeindewerken Haßloch GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c) Barzahlung

**4. Zahlungsverzug** (zu § 17 StromGVV)

4.1 Mahnentgelt

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung berechnet (umsatzsteuerfrei):

Mahnentgelt	2,50 €
-------------	--------

4.2 Nachinkasso

Für jeden Nachinkassogang werden folgende Beträge berechnet (umsatzsteuerfrei):

Pauschalbetrag	10,00 €
----------------	---------

**5. Kosten für Außer- oder Wiederinbetriebsetzung der Belieferung der Energieversorgung** (zu § 19 StromGVV)

Für die Außer- oder Wiederinbetriebsetzung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

- a) die vom Netzbetreiber berechneten Kosten,
- b) Aufwandspauschale für die Unterbrechung 66,40 € brutto, für die Wiederherstellung 79,02 € brutto

**6. Kündigung** (zu § 20 StromGVV)

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Ggf. neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- Ggf. Name und Adresse des Eigentümers/ Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle
- gewünschter Kündigungstermin

Stand: 01.01.2019